

IvI

Iv.I. • Postfach 1267 • 56451 Westerburg

Einwurf-Einschreiben

An das

Landgericht Saarbrücken

Franz Josef Röder Str. 15

66119 Saarbrücken

Peter Scherzl : JVA 53359 Rheinbach

Interessenvertretung Inhaftierter

Initiative gegen Rechtsbeugung / Dokumentationsstelle von
Gewalt und Willkür im deutschen Strafvollzug

Post: Postfach 1267, 56451 Westerburg
Internet: www.ivl-info.de
E-Mail: kontakt@ivi-info.de
dokustelle@ivi-info.de

12.09.2010



S III StVK 2 Js 1620/96 (850/10)

Ihr Schreiben vom 08.09.2010 ; hier eingegangen am 11.09.2010

Sehr geehrte Damen und Herren ;

ich bestätige dankend den Erhalt Ihres o.g. Schreibens, mit dem ich zur Stellungnahme in o.g. Sache bis zum 01.10.2010 aufgefordert werde. Bevor ich auf die Strafvollstreckungssache als solches eingehe, beantrage ich hiermit die Übersendung von mit Fristen versehenen Schreiben per förmlicher Zustellung und gegen schriftliches Empfangsbekanntnis. Leider ist es nachweislich so, dass jede Menge Post an die Iv.I. und auch an mich spurlos verschwindet und nie wieder auftaucht. Zur Vermeidung von rechtlichen Nachteilen ist es unabdingbar, dass derartige Anfragen förmlich zugestellt werden.

Zur Sache erwidere ich wie folgt :

Die Antragsgegnerin verdreht die nachweislichen Fakten. Die Nichtaushändigung der besagten Sendung ohne den Empfänger, Herrn Schmidt darüber unverzüglich zu informieren, war rechtswidrig. Die klammheimliche Zur-Habe-Nahme der Sendung fiel erst dann auf, als ich bei Herrn Schmidt nachfragte, ob er sie erhalten habe. Und erst nachdem Herr Schmidt die Nichtaushändigung monierte, sollte er dann im s.g. Einschreibebuch für eingehende Einschreibsendungen den Eingang und Aushändigung bestätigen. Der Vortrag der Antragsgegnerin ist perfides Verdrehen der nachweislichen Fakten. Anhand der Zustelldokumentation der DP AG und der Differenz an verstrichener Zeit bis zu dem Zeitpunkt an dem diese Sendung dann erst gegen Ende Juli (einen Monat später, ca.) eingetragen wurde ist dies nachweislich. Die Kammer des Landgericht Saarbrücken wird nicht nur in diesem Punkt dreist getäuscht. Dies vermutlich um rechtskonformen Anschein bzgl. des Verhaltens der Antragsgegnerin zu erwecken.

-2-



In Kooperation zu:

Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen • Rote Hilfe • BAG-S • Komitee für Grundrechte und Demokratie • Verein gegen Rechtsmissbrauch • Gefangenenrundbrief Mauerfall • Nothilfe Birgitta Wolf • Gefangenen Info • Arbeitskreis kritischer Strafvollzug • DBH-Lotse • Freiabonnements für Gefangene • UJZ Hannover • ABC Berlin • Gefangenen-initiative 90 • Zeck • Alhambra • Radio Flora • u.a.

Anschriften siehe www.bsd-info.de

Richtig ist im Vortrag der Antragsgegnerin, dass ich in der JVA Rheinbach inhaftiert bin und mich in der Iv.I. engagiere. Die Iv.I., deren Bundesvorstand ich bin, ist kein auf die JVA Rheinbach bezogenes Organ. Sie wird derzeit u.a. durch 73 Repräsentanten in ebensovielen Vollzugsanstalten gebildet. Einer dieser offiziellen Repräsentanten ist seit ca. 2 Jahren Herr Thomas Hans Schmidt.

In ebenfalls die Fakten verdrehender Weise trägt die Antragsgegnerin vor, ich hätte Herrn Schmidt aufgefordert, mir Briefmarken "zukommen" zu lassen, um weiterhin im Sinne der Iv.I. tätig sein zu können. Auch dieser Vortrag ist nicht nur dreites Verdrehen der nachweislichen Fakten, sondern auch vorsätzliche Falschaussage in schriftlichen, gerichtlichen Verfahren. Ich erstatte hiermit Strafanzeige gegen die Vollzugsbediensteten Loch und Rusch und bitte um Weiterleitung an die zuständige STA Saarbrücken.

Richtig ist, dass nicht ich, sondern die Iv.I. natürlich die nicht unerheblichen Kosten ihrer Arbeit decken muss und von daher zu Briefmarkenspenden und Rückporto aufruft. Dies hat mit den suggerierten angeblichen "Geschäften" unter Gefangenen, welche der erkennenden Kammer vorgegaukelt werden sollen, nun überhaupt nichts zu tun. Auch die unterstellte "Gefährdung" der Anstaltsordnung ist nicht nur abstrakt konstruiert und falsch, sondern an den "Haaren" herbeigezogen und erfunden.

Die Antragsgegnerin bezieht sich bzgl. Ihrer Anhaltungen lediglich auf den reinen Text des § 31 StVollzG. und ignoriert desweiteren sämtliche einschlägigen Beschlüsse der diversen OLG, des BGH und des BVerfG. Wir teilen mit, dass wir in dieser Sache durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Kamann, Dortmund vertreten werden, der über 25 Jahre u.a. auch Vors. Richter einer Strafvollstreckungskammer war. Wir werden ihn ggf. beauftragen, gegen ablehnenden Bescheid/Beschluss die Rechtsbeschwerde einzureichen.

Die Antragsgegnerin behauptet, dass es ein angeblich "unverhältnismässig hoher Aufwand" gewesen wäre, die sich ebenfalls in der Sendung an Herrn Schmidt befindlichen 3 weiteren Postsendungen an Saarbrücker Gefangene an diese weiterzuleiten. Und sie behauptet, dass eine Weitergabe dieser Sendungen an die betreffenden 3 Gefangenen die Ordnung der Anstalt gefährdet hätte und das bei einem solchen Vorgehen grundsätzlich die Möglichkeit der Umgehung einer Postkontrolle bestünde. Offensichtlich weiss die Antragsgegnerin nicht, welchen schriftlichen Mist sie der erkennenden Kammer zumutet, wenn sie (natürlich pauschal !!) derartiges von sich gibt. Fakt ist : Die Sendung kam per Post. Jede eingehende Sendung wird seitens der JVA geöffnet und überprüft und ergo auch die sich darin unverschlossenen Sendungen an die 3 Gefangenen. Wieso also die JVA nun von "grundsätzlicher Möglichkeit der Umgehung einer Postkontrolle" fabuliert ist diesseits überhaupt nicht nachvollziehbar.

Die Antragsgegnerin beschreibt einen angeblich "unverhältnismässig hohen Aufwand" und meint damit die Kontrolle des Briefes. Auch dbzgl. kann diesseits über soviel dümmlicher Ausrede nur mit dem Kopf geschüttelt werden. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet dbzgl. tätig zu sein. Die Kontrolle einer Briefsendung, welche 3 weitere Briefe beinhaltet ist nichts anderes als wenn wir diese 3 Briefe separat verschickt hätten und die dann auch hätten kontrolliert werden müssen. Es wird unterstellt, dass es der Antragsgegnerin ganz einfach darum ging, den rechtlich nicht zu beanstandenden Briefverkehr zu behindern und zu verhindern. Den schriftlichen Aussagen des Herrn Schmidt, dass ihm seitens der JVA gesagt wurde, dass dort keinerlei Interesse daran bestünde, dass dort einsitzende Gefangene zu Hauff Mitglieder in der Iv.I. würden, wird unsererseits nicht bezweifelt. Wir wissen seit Jahren, dass Vollzug (JVA Bochum u.a.) selbst vor krimineller Bedrohung Einzelner

nicht zurückschreckt Wie dem auch sei : Die Behauptung der Antragsgegnerin, das eine Postkontrolle des Konvolut der Briefe nicht möglich und zu aufwendig sei, wird durch die Fakten widerlegt. Eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der JVA wird zwar pauschal behauptet, ist aber lächerlich. Die Beklagte trägt in keiner Weise auch nur ansatzweise vor, woraus denn diese angebliche Gefährdung bestehen könnte. Das die sich in der sendung an Herrn Schmidt befindlichen 3 weiteren Briefsendungen dann von diesem per s.g. und üblicher Hauspost an die Adressaten weitergeschickt werden, beinhaltet auch keine "Gefahr", denn schliesslich werden diese Sendungen ja nach Eingang in der JVA überprüft. Für eine Kontrolle der völlig legalen Briefe zwischen Gefangenen ein und derselben Vollzugsanstalt hat diese nicht die Befugnis. Dies haben zuvor auch schon andere Gerichte festgestellt. Der dbzgl. Vortrag der Beklagten zu Händen der Kammer des LG Saarbrücken dienst offensichtlich einzig dazu, vom eigentlichen Klagepunkt abzuschweifen und die Sachlage zu verkomplizieren.

Bzgl. der unterstellten, angeblich 'groben Beleidigungen' in der genannten Anlage, auf die sich die Beklagte in ihrem Erklärungsnotstand bezieht (Grün- und andere Mistfinken), welches die Beklagte auf Vollzugsbedienstete bezieht, so möchte ich anmerken, dass dort mit keinem Wort steht, dass hiemit Vollzugsbedienstete gemeint sind. Fakt ist, dass die dortigen Beschreibungen nicht auf die JVA Saarbrücken gemünzt sind. Auch dies steht mit keinem Wort dort. Wenn sie sich jedoch diesen "Schuh" selber anzieht und zudem auch besagte Sendung an Herrn Schmidt erst klammheimlich zurückhält, ohne ihm vom Vorhandensein etwas zu sagen (dies wohl um gerichtliche Überprüfung in rechtswidrigster Weise zu verhindern!!) ... sollte sich dann auch nicht beschweren oder gar von Beleidigung reden. (!!!) Fakt ist : Ich (Wir) können beweisen, dass den Vollzugsbehörden zugestellte Einschreibsendungen dann spurlos verschwanden. Da sich solche Sendungen nicht entmaterialisieren oder sich sonstwie auflösen, und diese nur dann spurlos wegsein können, wenn jemand dbzgl. nachhilft und sie beiseite schafft, ist ganz klar, dass sie gestohlen/unterschlagen wurden. Im Amtsdeutsch spricht Vollzug dann vom "im Geschäftsgang verlorengegangen".

Weiter führt die Beklagte dann auf Blatt 4 ihrer Stellungnahme weiteren Text aus den in den Anlagen mitübersandten Infotexten aus. Diese auf separaten Blättern befindlichen Texte sind natürlich allesamt Beschreibung realer Vollzugsvorgehensweisen. Die Antragsgegnerin hat nicht an einem einzigstem Beispiel nachgewiesen, dass unsere Behauptungen, die sich auf knapp über 1000 Schilderungen Gefangener beziehen, falsch und somit verleumderisch sind.

Fakt ist, - die Antragsgegnerin hätte hilfsweise lediglich die beanstandeten Texte konfiszieren können und die unbedenklichen Inhalte (die Briefe als solche) ohne weiteres aushändigen müssen. In ihrer Stellungnahme vom 31.08.2010 unterschlägt die Antragsgegnerin auch, dass sich in der Sendung mehrere Bögen Blanco-Iv.I. Briefpapier für Herrn Schmidt befanden, die sie ebenfalls klammheimlich zurückhielt und nicht aushändigte. Sie verschweigt der Kammer auch, dass zuvor - und nachweislich diverse Gefangene der Iv.I. Briefmarkenspenden in kleinem Umfang völlig beanstandungsfrei übersandt haben. Und nun wird urplötzlich von "Geschäften" unter Gefangenen fabuliert.... und das zuvor nicht Beanstandete als verboten deklariert. Widersinniger gehts nimmer.

Im weiterem beziehe ich mich auf meine/unsere Klageschrift.
Mitfreundlichen Grüßen



Peter Scherzl Bundesvorstand Iv.I.